

STATUTEN

der

Energie Ägerital AG

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER

Artikel 1

Unter der Firma **Energie Ägerital AG** besteht mit Sitz in Oberägeri (Kanton Zug) auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb von Energieanlagen, die Erzeugung und den Verkauf von Energie sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesen Bereichen. Die Gesellschaft fördert erneuerbare Energien.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Grundeigentum und Immaterialgüterrechte erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Artikel 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 250'000.00 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 250'000 Namenaktien mit einem Nennwert von jeweils 1.00, welche zu 100 % liberiert sind.

Artikel 4

Die Gesellschaft kann auf die Ausgabe von Aktientiteln (Aktien-Urkunden oder Zertifikate) verzichten.

Artikel 5

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung überdies ablehnen, wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrenzierende Tätigkeit ausübt und/oder die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch mit der Zwecksetzung der Gesellschaft objektiv unvereinbar ist oder die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Artikel 6

Die Gesellschaft führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum voraus.

Die Eintragung wird auf dem Aktientitel und im Aktienbuch durch den Präsidenten des Verwaltungsrates bescheinigt.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Gesellschaft führt überdies ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

Artikel 7

Bei Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Vorbehalten bleibt Art. 652b Abs. 2 OR.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Artikel 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Artikel 9

Die Generalversammlung der Aktionäre als oberstes Organ der Gesellschaft hat folgende, unübertragbare Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates (vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 2 der Statuten) und der Revisionsstelle;
- c) gegebenenfalls die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- g) Beschlussfassung über Auflösung;

Die Generalversammlung fasst Beschluss über alle weiteren Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die der Verwaltungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften freiwillig der Generalversammlung vorlegt.

Artikel 10

In der Generalversammlung üben die Aktionäre ihr Stimmrecht nach dem Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus.

Soweit das Gesetz oder diese Statuten es nicht anders bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Der/Die Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- Sämtliche Statutenänderungen;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über die Entnahme aus jeglichen Reserven und dem zu bildenden Erneuerungsfonds;
- sowie sämtliche weiteren Beschlüsse im Sinne von Art. 704 Abs. 1 OR.

Die Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung erfolgen offen, soweit nicht ein anderes Vorgehen beschlossen wird.

Artikel 11

Die Einladung zur Generalversammlung ergeht mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese

rechtzeitig zugestellt werden.

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Artikel 12

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, das von der Generalversammlung bestimmt wird. Nimmt kein Mitglied des Verwaltungsrates teil, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Die Protokolle der Generalversammlung werden vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht, unterzeichnet.

Artikel 13

Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden.

Artikel 14

Ausserordentliche Generalversammlungen werden so oft einberufen, als es der Verwaltungsrat, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren als notwendig erachten.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen über mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

Artikel 15

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten. In der Universalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 16

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 17

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der übrigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im

- Hinblick auf die Verfolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 7. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
 8. Beschluss über die Nachliberierung des Aktienkapitals.

Weitere von Gesetzes wegen unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des Verwaltungsrates bleiben vorbehalten.

Artikel 18

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils auf vier Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Artikel 19

Der Verwaltungsrat wird grundsätzlich durch die Generalversammlung gewählt.

Die Gesellschaft räumt den Einwohnergemeinden Oberägeri und Unterägeri in Anwendung von Art. 762 OR das Recht ein, jeweils einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen und diesen abzurufen.

Artikel 20

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Ausgenommen sind der Präsident und der Vizepräsident, welche von der Generalversammlung gewählt werden.

Artikel 21

Der Verwaltungsrat ist befugt, die Geschäftsführung auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen oder Mitarbeiter beizuziehen, die dem Verwaltungsrat nicht anzugehören brauchen.

Die Übertragung der Geschäftsführung erfolgt nach Massgabe eines Organisationsreglements.

Artikel 22

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, und wenn ein Mitglied die Einberufung verlangt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Versammlung teilnimmt.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Die Abstimmungen des Verwaltungsrates erfolgen offen.

Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist Protokoll zu führen, das durch den Präsidenten des Verwaltungsrates und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 23

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann gemäss den gesetzlichen Vorgaben Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 24

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
- b) sämtliche Gesellschafter zustimmen, und
- c) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 9 lit. c), d) und e) erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 25

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine dieser Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

Bei einem Opting out finden die die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

IV. RECHNUNGSWESEN

Artikel 26

Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäftsjahr. Ohne anderslautenden Beschluss entspricht es dem Kalenderjahr.

Die Buchführung und Rechnungslegung erfolgt gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff. OR.

V. BEKANNTMACHUNGEN

Artikel 27

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Artikel 28

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

VI. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT**Artikel 29**

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (Art. 736 ff. OR) aufgelöst werden.

Für die Art der Liquidation gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Diese Statuten wurden bei der Gründung vom **__._.2024** genehmigt.

Oberägeri, den **__._.2024**

Der/Die Präsident/in des Verwaltungsrates: **Der/Die Vizepräsident/in** des
Verwaltungsrates:

.....
xxx

.....
xxx

Notarielle Beglaubigung

Die unterzeichnende Urkundsperson des Kantons Zug, Christoph Schweiger, Rechtsanwalt und Notar, beglaubigt hiermit, dass vorstehende Statuten den heute durch die Gründerinnen beschlossenen Statuten der **Energie Ägerital AG** mit Sitz in Oberägeri ZG entsprechen.

Oberägeri, den . .2024

.....
Christoph Schweiger
Rechtsanwalt und Notar
UID: CHE-291.436.616
Dammstrasse 19, 6300 Zug, Schweiz
+41 41 728 73 73, chschweiger@schweigerlaw.ch